

Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

Akkreditierung des Studiengangs Bachelor of Science *Psychologie & Psychotherapie*

1. April 2020

1. Vorbemerkungen

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) ist die interne Akkreditierung von Studiengängen an die Bewertung der Konzeptqualität eines Studiengangs auf den Ebenen der Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse gebunden. Die Bewertung der Qualität des Studiengangs orientiert sich dabei an den „Internen Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU“, wie sie seitens des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) formuliert und vom Senat der JGU verabschiedet wurden.¹

Die im Rahmen der Akkreditierung eines Studiengangs standardmäßig betrachteten Dimensionen und Kriterien sind:

- **Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs:** Studiengangprofil, Forschungsorientierung, Praxisorientierung, Qualifikationsziele, Einbindung des Studiums in Fachbereich, Hochschule und Region, interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs (§ 4, 6, 11, 12, 13 der Musterrechtsverordnung),
- **Prozessebene: Ausgestaltung des Curriculums und des Modulhandbuchs sowie Studienorganisation, -koordination und -dokumentation:** Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster, Modularisierung und Leistungspunktesystem, Praxisphasen, modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem, studentische Arbeitsbelastung, fachliche und überfachliche Studienberatung sowie Informations- und Unterstützungsangebote, Geschlechtergerechtigkeit, Studierende in besonderen Lebenslagen (§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 15 der Musterrechtsverordnung),
- **Strukturebene: Rahmenbedingungen und Ressourcen:** sächliche, räumliche und personelle Ausstattung (§ 12 der Musterrechtsverordnung),
- **Ergebnisebene:** Berufsfeldbezug und Berufseinmündung, studiengangbegleitende Qualitätssicherung (§ 14, 18 der Musterrechtsverordnung).

In die vorliegende Stellungnahme fließen die Einschätzungen zweier externer Fachvertreter*innen, eines*einer studentischen Vertreter*in und eines*einer Vertreter*in der Berufspraxis ein, der*die gemäß § 9 Abs. 4 des Psychotherapeutengesetzes (i.d.F. vom 15. November 2019) zudem zur Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen mitgewirkt hat.

¹ Darüber hinaus findet der am 01.01.2018 in Kraft getretene Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Akkreditierungsrates Berücksichtigung sowie die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.017).

Folgende Dokumente lagen zur Begutachtung vor:

- Darlegung des Studiengangskonzepts (Antrag auf Akkreditierung),
- Studienverlaufsplan,
- Modulhandbuch,
- Prüfungsordnung.

Insgesamt fallen die Einschätzungen der Gutachtenden für das vorgelegte Studiengangskonzept überwiegend positiv aus. Nach Einschätzung des*der Berufspraktiker*in sind zudem die berufsrechtlichen Voraussetzungen gem. PsychThApprO i.d.F. vom 4. März 2020 nach Berücksichtigung der unter Punkt 7 angeführten Monita gegeben.

2. Ziele und Ausrichtung des Studiengangs

Bei dem grundständigen Bachelor of Science Studiengang „Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang, der vom Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird.

Primäres Qualifikationsziel des Bachelorprogramms ist laut Antrag „die Qualifikation für die Aufnahme in ein Masterprogramm sowie eine allgemeine Qualifikation für psychologienahe Berufsfelder und/oder eine Qualifikation für psychologische Routinetätigkeiten“. Wie im Antrag dargelegt, sind die „approbationsrelevanten Anteile [...] obligatorische Bestandteile des polyvalenten Bachelorprogramms und über Wahloptionen nicht veränderbar oder ersetzbar durch andere psychologische Studieninhalte“. Bei dem vorgelegten Studiengangskonzept handelt es sich insofern um einen „polyvalenten“ Bachelorstudiengang, der für alle konsekutiven Masterprogramme in Psychologie qualifiziert und zudem die Rahmenvorgaben der *Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten* (PsychThApprO) in der Fassung vom 17.10.2019 berücksichtigt.² Somit soll der hier konzipierte Bachelorstudiengang ebenfalls für das Masterstudium „Psychotherapie“ gemäß PsychThApprO qualifizieren.

Mit der Reform des Bachelorstudiums Psychologie wurde die bisherige „Struktur des Faches Psychologie mit seiner Differenzierung in sechs Grundlagendisziplinen, empirische Forschungsmethoden und Diagnostik sowie Anwendungsdisziplinen“ beibehalten, wobei – mit Ausnahme der Klinischen Psychologie – Spielräume hinsichtlich der Art und Ausrichtung der Anwendungsdisziplinen bestehen. Dabei dienen die Anwendungsfächer primär der Vorbereitung für psychologische Berufsfelder, die in der Masterphase vertieft werden können.

Alles in allem werden die für den Bachelorstudiengang explizierten Ziele und Leitideen aus dem Blickwinkel der Gutachtenden überzeugend dargelegt; die formulierten Qualifikationsziele entsprechen im Wesentlichen den Rahmenvorgaben der Approbationsordnung und den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Seitens der Gutachtenden wird auf geringfügige Abweichungen von den Empfehlungen der DGPs für ein Bachelorstudium mit dem Titel Psychologie hingewiesen, die als unkritisch zu bewerten sind und somit keiner Modifikation bedürfen.

² Im Rahmen der Begutachtung wurde sichergestellt, dass der Studiengang den Anforderungen der Approbationsordnung in der zum Zeitpunkt der Akkreditierung aktuellsten Fassung (4. März 2020) genügt.

Darüber hinaus wird im Antrag sowohl aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung als auch der Gutachtenden überzeugend beschrieben, in welcher Weise das Curriculum die seitens des Akkreditierungsrates formulierten fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele (wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbefähigung) berücksichtigt und fördert.

Der für den Studiengang vorgesehene Titel „Psychologie und Psychotherapie“ scheint aus dem Blickwinkel eines*iner Gutachtenden inhaltlich nachvollziehbar, „da psychologische und psychotherapeutische Inhalte vermittelt werden“. Indes wird aus „konzeptioneller und fachpolitischer“ Sicht zum einen zu bedenken gegeben, dass der gewählte Titel eine Herauslösung des psychologischen Anwendungsfachs „Psychotherapie“ aus dem Fach Psychologie suggeriert; zum anderen wird darauf hingewiesen, dass heilkundliche Psychotherapie nur mit erworbener Approbation ausgeübt werden darf, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn ein gem. PsychThG bzw. PsychThApprO konsekutives Masterstudium absolviert und die Approbationsprüfung abgelegt wurde.

- A. *Die gutachterliche Einlassung aufgreifend wird um eine fachinhaltliche Einschätzung zum gewählten Titel und der zu bedenken gegebenen Nebeneinanderstellung von Psychologie und Psychotherapie (als Anwendungsfach der Psychologie) gebeten.*

*Zudem wird um rechtliche Prüfung gebeten, ob sich aus der Bezeichnung „Psychotherapie“ im Titel der Rechtsanspruch ableiten lässt, die gestartete berufliche Qualifizierung als Psychotherapeut*in auch abzuschließen und daher Anspruch auf einen spezialisierten Masterstudienplatz besteht. Sollte dies der Fall sein, ist ein anderer Titel für den Studiengang zu wählen.*

3. Einbindung des Studiengangs in Fachbereich, Hochschule und Region

Hinsichtlich der Frage nach der Einbettung des Studiengangs in die Hochschule und die Region wird aus der Dokumentation des Studiengangs deutlich, dass das Psychologische Institut der mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes verfolgten bundesweiten Standardisierung des Studiums folgt, die die klinische Ausbildung und mithin das Bachelorstudium über sämtliche bundesdeutsche Standorte hinweg vergleichbar macht.

Gleichwohl wurden die gemäß Anlage 1 der PsychThApprO variablen, d.h. nicht durch die gesetzlichen Vorgaben normierten Leistungspunkte genutzt, um eine standortbezogene Profilierung umzusetzen. Im Antrag wird dargelegt, dass, „neben der Klinischen Psychologie weitere drei statt üblicherweise zwei Anwendungsfächer integriert werden und damit ein breites Angebot an berufsfeldrelevanten Anwendungen“ vorgehalten wird. Während die Grundausbildung neben der Klinischen Psychologie in den drei Anwendungsfächern Rechtspsychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sowie Gesundheitspsychologie obligatorisch ist, wird den Studierenden – zumindest in kleinerem Umfang – zudem eine Schwerpunktsetzung in einem der drei Anwendungsfächer ermöglicht. Gutachterlicherseits wird diese Wahloption, darunter insbesondere die am Standort Mainz mögliche Profilierung im Bereich der Rechtspsychologie, positiv hervorgehoben. In Kombination mit den konsekutiven Masterstudiengängen Rechtspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Human Factors, Kindheit & Jugend, Klinische Psychologie & Psychotherapie, die an der JGU ebenfalls zum Wintersemester 2020/21 neu eingeführt werden, ist es dem Psychologischen Institut gelungen, sein standortspezifisches Profil in Studium und Lehre zu stärken.

Bedarf

Die Nachfrage nach einem grundständigen Studium der Psychologie ist am Standort Mainz konstant (sehr) hoch und wird ebenso für den geplanten Bachelorstudiengang als sehr hoch eingeschätzt.³ Auch aus dem Blickwinkel der Gutachtenden ist die erwartete hohe Nachfrage als realistisch bzw. gar steigend einzuschätzen, da sich u.a. die Zugangswege zum Beruf des*der Psychotherapeut*in mit den neuen Gesetzesvorgaben stärker als zuvor auf ein universitäres Studium verengen.

4. Internationale Ausrichtung des Studiengangs und Mobilität

Das Psychologische Institut pflegt diverse Erasmuspartnerschaften, worüber die Webseite des Psychologischen Instituts Auskunft gibt. Eine entsprechende Beratung der Studierenden ist über den*die Erasmus-Fachkoordinator*in des Psychologischen Instituts gewährleistet. Zudem werden Informationsveranstaltungen angeboten.

Wie im Antrag dargelegt, existiert ein flexibles Mobilitätsfenster für an einem externen Aufenthalt interessierte Studierende. Eine Beratung hinsichtlich eines geeigneten Zeitpunktes sowie bezüglich der Anerkennung von Leistungen (learning agreement) wird individuell verabredet.

5. Konzeption des Studiengangs

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

Bei dem Studiengang B.Sc. Psychologie & Psychotherapie handelt es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 150 Studienplätzen, davon etwa 90 Plätze im Wintersemester und 60 Plätze im Sommersemester. Die Zulassung zum Studium ist in der Studienplatzvergabeordnung und Hochschulauswahlsatzung geregelt; die Durchführung eines Studieneingangstests ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, jedoch zieht das Psychologische Institut die Beteiligung an einem derzeit in der Testphase befindlichen Eignungstest (OSA-Psych; STAV Psych) perspektivisch in Erwägung. Aus dem Blickwinkel einiger Gutachtender wäre dies zu begrüßen, um neben der Abiturnote auch weitere Eignungskriterien zu berücksichtigen und um die Zulassungsverfahren über verschiedene Standorte hinweg vergleichbar zu machen.

Der Studienbeginn ist regelhaft zum Wintersemester vorgesehen, jedoch wird, wie in Rheinland-Pfalz gefordert, ebenfalls eine Zulassung zum Sommersemester ermöglicht. Für Studienanfänger*innen im Sommersemester kann es allerdings zu kleineren Beeinträchtigungen im Studienverlauf kommen, da die meisten Vorlesungen zugunsten einer möglichst ressourceneffizienten Studiengangplanung nur im jährlichen Turnus angeboten werden können.

B. Auf die Einschränkungen im Studienverlauf bei einem Start im Sommersemester sollten die Studierenden frühzeitig hingewiesen werden (z.B. via Institutswebseite, im Rahmen der Studienberatung).

³ Neben einer grundsätzlich hohen Nachfrage – ungeachtet des jeweiligen Anwendungsfachs – belegen zudem die Ergebnisse einer Befragung der bundesdeutschen Fachschaft PsyFaKo, dass knapp die Hälfte der Studienanfänger*innen das Berufsziel Psychotherapeut*in hat (vgl. Adler et al. 2018).

Inhaltlicher Aufbau, Modularisierung und Studierbarkeit

Der sechssemestrige Ein-Fach-Bachelor Psychologie & Psychotherapie sieht 180 Leistungspunkte (LP) bei 91,5 (SWS) vor. Die Anzahl der Semesterwochenstunden steht in einem gut ausgewogenen Verhältnis zur Höhe der Leistungspunkte.

Das erste Studienjahr dient primär der Einführung in das Fach Psychologie (Grundlagendisziplinen) sowie einer Einführung in die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Das zweite Studienjahr dient der Erweiterung der erworbenen Kenntnisse in den Grundlagenfächern sowie der eigenständigen Forschungsanwendung. Darüber hinaus sind weitere klinisch-therapeutische Inhalte und Anwendungsfächer der Psychologie Gegenstand des Studiums. Das dritte Studienjahr widmet sich verstärkt der praktischen Tätigkeit und der ersten praktischen Erfahrung in der Psychotherapie, was durch obligatorische Praktika (vgl. §§ 12-15 PsychThApprO) realisiert wird.

Das Studium gliedert sich in insgesamt 20 Module:⁴

- Modul A: Einführung in die Psychologie & Psychotherapie (7 LP)
- Modul B: Biologische Psychotherapie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften (10 LP)
- Modul C: Allgemeine Psychologie I (6 LP)
- Modul D: Allgemeine Psychologie II (7 LP)
- Modul E: Persönlichkeitspsychologie (7 LP)
- Modul F: Sozialpsychologie (7 LP)
- Modul G: Entwicklungspsychologie (7 LP)
- Modul H: Statistik (8 LP)
- Modul I: Experimentalpsychologisches Praktikum (10 LP)
- Modul J: Fachübergreifende Grundlagen der Psychotherapie (10 LP)
- Modul K: Diagnostik (12 LP)
- Modul L: Anwendung I (7 LP)
- Modul M: Anwendung II (11 LP)
- Modul N: Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre (16 LP)
- Modul O: Nebenfach (7 LP)
- Modul P: Evaluation & Forschungsmethoden (7 LP)
- Modul Q: Praktikum (Forschungs- und Orientierungspraktikum) (10 LP)
- Modul R: Anwendung III (11 LP)
- Modul S: Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 LP)
- Modul T: Abschlussmodul (12 LP)

Die Mehrzahl der Module unterschreitet die gemäß GLK-Kriterien vorgesehene JGU-interne Modulgröße von 12 +/- 3 LP; zudem handelt es sich mit Ausnahme des Nebenfachs (7 LP) ausschließlich um Pflichtmodule. Beide Aspekte sind jedoch primär auf die Rahmenvorgaben hinsichtlich der Studieninhalte und -struktur zurückzuführen und insofern aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung „unumgänglich“.

Aus Sicht der Gutachtenden erscheint das Modularisierungskonzept strukturell und inhaltlich plausibel. Die Module bilden sinnvolle thematische Einheiten und die vorgesehene Modulabfolge entspricht inhaltlich „den Gepflogenheiten des Fachs“. Positiv hervorgehoben wird die Möglichkeit, das Studium sowohl zum Winter-

⁴ Stand: 05.03.2020.

als auch Sommersemester beginnen zu können. Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen wird gutachterlicherseits angeregt, zu prüfen, ob für Modul P „Evaluation und Forschungsmethoden“ die Teilnahme an Modul H „Statistik“ als Zugangsvoraussetzung formuliert werden sollte.

- C. *Eine entsprechende Prüfung, ob diese Zugangsvoraussetzung für Modul P definiert werden sollte, wird erbeten.*

Die berufsqualifizierende Tätigkeit kann laut § 15 PsychThApprO erst abgeleistet werden, wenn der*die Studierende mindestens 60 LP erworben hat.

- D. *Ein entsprechender Hinweis ist in die Modulbeschreibung des Moduls S unter „Zugangsvoraussetzungen“ ergänzend aufzunehmen.*

Aus dem Blickwinkel der Gutachtenden wird die Integration der in §§ 7 und 9 des PsychThG und in Anlage 1 der PsychThApprO geforderten Inhalte in das Studiengangkonzept transparent dargelegt. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf Neuerungen der für das vorgelegte Studiengangkonzept zugrundeliegenden PsychThApprO vom 17.10.2019 in der Fassung vom 20.12.2019 und ergänzend dazu auf die Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 14.02.2020 (s. Drucksache 670/19) hingewiesen, die in die vorgelegten Dokumente eingepflegt werden sollten.⁵

- E. *Folgende Aspekte sind dementsprechend im Modulhandbuch zu ergänzen:*

„Das Orientierungspraktikum nach § 14 der PsychThApprO (Bestandteil von Modul Q Praktikum) kann nur an Einrichtungen absolviert werden, an denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten tätig sind“ (s. Beschluss 8 der Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 14.02.2020).

„Im Modul Gesundheitspsychologie, das zur Erfüllung des Abschnitts E. Prävention und Rehabilitation (2 ECTS) der PsychThApprO vorgesehen ist, muss inhaltlich bei den Modulzielen und -inhalten ergänzt werden, dass die Studierenden über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete verfügen.“ Dies betrifft die Modulbeschreibung des Moduls L/M/R „Anwendung Gesundheitspsychologie“ (s. Beschluss 27 der Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 14.02.2020).

Insgesamt ist ein abschließender Abgleich mit der finalen Fassung der PsychTHApprO erforderlich.

Des Weiteren wird gutachterlicherseits angeregt, dass das Zeugnis oder das Diploma Supplement die Feststellung enthalten sollte, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen für ein Studium zur Approbation in Psychotherapie nach §§ 7 und 9 des PsychThG und der Anlage 1 der PsychThApprO erfüllt sind.

- F. *Es wird darum gebeten, entsprechende Optionen zur (technischen) Umsetzung mit der Abteilung Studium und Lehre zu erörtern und diese Information nach Möglichkeit in das Zeugnis oder Diploma Supplement aufzunehmen.*

⁵ Dies entspricht der PsychThApprO i.d.F. vom 4. März 2020.

Veranstaltungsformen sowie Organisation und Ausgestaltung des Prüfungssystems

Das vorgesehene Spektrum an Veranstaltungsformen (Vorlesung, Übungen, Seminare, Kleingruppen) ist vielfältig und aus studienorganisatorischer Sicht ist eine gleichmäßige Verteilung über die Semester hinweg gewährleistet.

Hinsichtlich des Prüfungskonzeptes sind verschiedene Prüfungsformen wie Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und Bericht vorgesehen, jedoch überwiegt die Anzahl an Klausuren als Modulabschlussprüfungen. Es ergeben sich aus Qualitätssicherungssicht mehrere Rückfragen bzw. Anmerkungen zum Prüfungskonzept:

- G. Aufgrund der hohen Klausurdichte, insbesondere in den ersten Semestern, wird um Rückmeldung gebeten, um welche Art von Klausuren (z.B. Multiple-Choice-Klausur, Essayklausur) es sich handelt.*
- H. Da ein Modul in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abschließt, sollte für Modul H geprüft werden, ob eine der beiden Klausuren im Sinne des formativen Prüfens durch das Erbringen von Studienleistungen ersetzt werden kann (z.B. Einreichung von Übungsblättern). Sollte dies nicht möglich sein, wird eine didaktisch-inhaltliche Begründung erbeten, warum in Modul H zwei Klausuren (Modulteilprüfungen) erforderlich sind.*
- I. Zu Modulen K und N wird um eine Rückmeldung gebeten, welches die Kriterien dafür sind, ob eine Hausarbeit oder eine Präsentation als Studienleistung angefertigt werden soll und wie sichergestellt werden kann, dass für die Studierenden damit ein annähernd vergleichbarer zeitlicher Aufwand gewährleistet werden kann.*

Studienberatung

Im Antrag ist hinreichend dargelegt, dass den Studierenden Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sowohl eine inhaltliche als auch eine studien- und prüfungsorganisatorische Beratung umfassen. Entsprechende Zuständigkeiten werden ebenfalls transparent.

Chancengleichheit und Nachteilsausgleich

Im Antrag wird die Berücksichtigung der Chancengleichheit und des Nachteilsausgleichs dargelegt. Daraus geht hervor, dass das Psychologische Institut auch für Studierende mit Mobilitätseinschränkungen adäquate Lösungen hinsichtlich geeigneter technischer Hilfsmittel sowie hinsichtlich der Studienorganisation und Durchführung von Prüfungen vorhält. Aus Sicht der Qualitätssicherung und der Gutachtenden werden beide Aspekte als ausreichend berücksichtigt beurteilt.

6. Berufsfeldorientierung

Wie im Antrag dargelegt, ist das primäre Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums Psychologie im klinischen oder nicht-klinischen Bereich. Dementsprechend qualifiziert der polyvalente Bachelorstudiengang „in geringerem Ausmaß direkt für psychologisch-praktische berufliche Tätigkeiten, die in weniger stark professionalisierten Bereichen des Dienstleistungssektors [...] anzutreffen sind“. Dazu zählen bspw. Assistenz Tätigkeiten unter Anleitung von Diplom- bzw. Masterpsycholog*innen sowie diagnostische oder empirisch-praktische Routinetätigkeiten in anderen Arbeitsfeldern. Die

Gutachtenden teilen grundsätzlich die Einschätzung, dass der Regelabschluss für die Aufnahme einer qualifizierten psychologischen Tätigkeit ein Masterabschluss ist. Eine entsprechende nahezu 100-prozentige Übergangsquote in ein Masterstudium im Fach Psychologie wird vor diesem Hintergrund gutachterlicherseits als wünschenswert erachtet.

Berufspraktische Einsätze

Gemäß §§ 12 bis 15 der PsychThApprO sind obligatorische berufspraktische Einsätze im Bachelorstudium vorgesehen, die hinsichtlich der Qualifikationsziele, des Umfangs, der Einsatzorte und der Art der Durchführung geregelt sind. Dazu zählen ein fünfwöchiges forschungsorientiertes Praktikum im Umfang von 6 LP, das entweder im Block oder studienbegleitend an einer universitären Einrichtung stattfindet und eine aktive Forschungsteilnahme vorsieht, sowie ein vierwöchiges Orientierungspraktikum im Umfang 5 LP, das in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen stattfindet, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird. Zudem ist eine berufsqualifizierende Tätigkeit zum Erwerb praktischer Erfahrungen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung vorgesehen, die mit 8 LP kreditiert wird.

Im vorgelegten Studiengangkonzept soll das forschungsorientierte Praktikum (Modul Q) in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Psychologischen Instituts betreut und entweder als Blockpraktikum oder studienbegleitend in Kleingruppen durchgeführt werden. Für das Orientierungspraktikum (Modul Q) werden Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen im klinischen Bereich geschlossen. Die berufsqualifizierende Tätigkeit wird in Form von Projektseminaren durchgeführt, „in denen ein Zugang zu Psychotherapie in Fallkonzeptualisierung und Begleitung und Dokumentation von Psychotherapie vermittelt wird“. Vorgesehen ist, die Seminare unter Einbindung der polyklinischen Institutsambulanz für Psychotherapie und/oder anderen psychotherapeutischen Einrichtungen durchzuführen.

Gutachterlicherseits wird die Umsetzung der Integration der in §§ 12 bis 15 des PsychThApprO obligatorischen Praxisphasen moniert, da neben dem Forschungspraktikum ausschließlich berufspraktische Einsätze im klinisch-psychologischen Bereich vorgesehen sind. Dadurch erfahre das Studium eine einseitige Ausrichtung und Studierende, die sich beruflich anderweitig orientieren möchten und dies schon zu einem frühen Zeitpunkt im Bachelorstudium entschieden haben, haben ausschließlich die Möglichkeit, ihren Neigungen auf Basis zusätzlicher, freiwilliger Praktika nachzugehen. Gutachterlicherseits wird vor diesem Hintergrund ausdrücklich empfohlen, optional Praktika im nicht-klinischen Bereich in das Curriculum zu integrieren. Hierzu könnten bspw. die im Modulhandbuch aufgeführten Kontakte in der Region genutzt werden.

Als mögliche Lösungsoption schlägt ein*e Gutachtende*r vor, das laut § 13 der PsychThApprO verpflichtend vorgesehene Forschungspraktikum durch das Experimentalpsychologische Praktikum in Modul I abzubilden, das seiner*ihrer Einschätzung nach den Anforderungen des § 13 der PsychThApprO genügt. Das in Modul Q verpflichtende Forschungspraktikum könnte folglich optional angeboten werden und wahlweise könnte die Alternativoption eröffnet werden, ein Berufspraktikum im nicht-klinischen Bereich zu absolvieren. Dies würde zugleich die derzeit sehr begrenzten Wahloptionen der Studierenden erweitern und ggf. auf weiterführende, spezialisierte Masterprogramme vorbereiten. Der Bereich Methodenlehre, dem Modul I derzeit zugeordnet ist, werde auch durch die übrigen Veranstaltungen hinreichend abgedeckt. Alternativ, so der Vorschlag, könne auch geprüft werden, ob wahlweise eines der drei Anwendungsfächer durch ein nicht-klinisches Praktikum ersetzt werden kann.

- J. *Die Einschätzungen der Gutachtenden aufgreifend wird empfohlen, zu prüfen, ob eine alternative Praktikumsmöglichkeit im nicht-klinischen Bereich in das Curriculum integriert werden kann.*
- K. *Gemäß § 9 Abs. 10 PsychThG sind im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit für die berufspraktischen Einsätze geeigneten Einrichtungen abzuschließen, sofern die Durchführung nicht an der Hochschule sichergestellt werden kann. Da dies auf das Orientierungspraktikum (Modul Q) zutrifft, sollte sich das Psychologische Institut bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ins Benehmen setzen, damit die spätere berufsrechtliche Anerkennung des Orientierungspraktikums gewährleistet ist. Das ZQ steht hierfür als Ansprechpartner koordinierend zur Verfügung und wird sich bzgl. des aktuellen Stands spätestens ein Jahr vor Praktikumsbeginn mit dem Psychologischen Institut in Verbindung setzen.*

7. Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bachelorstudiengang

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs ist aus Perspektive des*der dafür beauftragten Gutachtenden unter Berücksichtigung folgender Aspekte gegeben:

Modul J „Fachübergreifende Grundlagen der Psychotherapie“:

- In Bezug auf die Grundlagen der Pharmakologie ist deutlich herauszustellen, wo Pharmakodynamik und Pharmakokinetik beinhaltet sind.

Modul N „Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre“:

- Hinsichtlich der Störungslehre sollten sowohl Komorbiditäten als auch Ätiologie- und Verlaufsmuster über die gesamte Lebensspanne hinweg stärkere Berücksichtigung finden.
- Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrenslehre ist in der PsychThApprO die deutlich stärkere Einbeziehung aller wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren vorgeschrieben.

Module L/M/R:

- Hinsichtlich der präventiven und rehabilitativen Konzepte fehlen alle rehabilitationsspezifischen Inhalte, darunter z.B. das International Classification of Functioning (ICF).
- In Bezug auf Berufsethik und -recht sind die Themen Berufsethik und Sozialrecht zu ergänzen.

Die berufspraktischen Einsätze⁶ entsprechen den Anforderungen der PsychThApprO unter der Maßgabe, dass für das Orientierungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit berücksichtigt wird, dass diese nur in Institutionen bzw. unter Anleitung von (Psychologischen) Psychotherapeut*innen erbracht werden können.

- L. *Damit die Rahmenvorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfüllt sind, sind die gutachterlichen Einlassungen entsprechend umzusetzen.*

⁶ Zu berücksichtigen ist, dass zur Begutachtung ein zwischenzeitlich überarbeitetes Konzept vorlag, das gemäß der zuvor eingegangenen gutachterlichen Empfehlung die Umsetzung des Forschungspraktikums gem. PsychThApprO in Modul I vorsieht (Stand: 05.03.2020).

8. Personelle, räumliche und sächliche Ressourcen

Die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen werden seitens der Gutachtenden sowie aus Sicht der internen Qualitätssicherung insgesamt als ausreichend erachtet, vorbehaltlich der Bestätigung über die dauerhafte Bereitstellung der für die Umsetzung benötigten Ressourcen durch das Land Rheinland-Pfalz (s. Schreiben der JGU vom 05.02.2020).

Berechnung Curricularwert

Der Curricularwert für den Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie wurde von der Stabsstelle Planung und Controlling (PuC) auf Grundlage der vorgelegten Prüfungsordnung berechnet und liegt bei 2,3823 (s. Stellungnahme PuC 18.12.2029).

In Absprache mit der Stabsstelle Planung und Controlling sowie der Fachabteilung Studium und Lehre erfolgt die Akkreditierung des vorliegenden Studiengangs im Rahmen des Moratoriums (s. Schreiben des Präsidenten vom 17.08.2017 und 05.03.2018). Da es sich bei der Erhöhung gegenüber dem aktuellen Satzungswert um einen Ausnahmefall im Rahmen einer Anpassung des CW aufgrund der Änderung des Psychotherapeutengesetzes zum 01.09.2020 handelt, wird dem vorliegenden Konzept, das in der Gesamtheit der Neukonzeption des Bachelorprogramms und der Masterstudiengänge an der JGU zu betrachten ist, zugestimmt. Sollten sich im Anschluss an die Akkreditierung weitere Änderungen ergeben, ist eine erneute Kapazitätsberechnung erforderlich.

Räumliche Ressourcen

Hinsichtlich der räumlichen Ressourcen wird im Antrag auf Akkreditierung darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuausrichtung des Bachelor- und Masterstudiums am Psychologischen Institut ein weiterer EDV-Raum benötigt wird, um insbesondere Veranstaltungen im Bereich Methodenlehre/Statistik und empirisches Arbeiten (Datenerhebung/ -auswertung) zu realisieren. Zwischenzeitlich wurde eine Interimslösung gefunden, indem auf einen CIP-Pool im Philosophicum ausgewichen werden konnte. Langfristig ist aus Perspektive des Fachs jedoch die Einrichtung eines EDV-Raums in den Räumlichkeiten des Psychologischen Instituts wünschenswert.

- M. Es wird um Rückmeldung gebeten, ob der Computerraum im Philosophicum auch über das WiSe 2019/20 hinaus zur Verfügung steht und auf welchen Zeitraum die Nutzung dieses Raums ggf. begrenzt ist.*

9. Formales

- N. Die Nachreichung des Fachbereichsratsbeschlusses wird erbeten.*
O. Die Nachreichung des Diploma Supplements (Punkt 4.2 „Qualifikationsziele“) wird erbeten.
P. Die Nachreichung der Kooperationsvereinbarungen mit den Nebenfächern (Modul O) wird erbeten.

Synopse der Empfehlungen bzw. Auflagen

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) sieht die Qualitätskriterien für eine Akkreditierung des Bachelorstudiengangs vorbehaltlich der Klärung der zuvor ausgeführten Sachverhalte als erfüllt an.

Rückmeldungen zu den Punkten A bis P werden bis zum 15. April 2020 erbeten.